

1. Information

des Insolvenzverwalters für Anleihegläubiger

der EYEMAXX Real Estate AG

Über das Vermögen der EYEMAXX Real Estate AG wurde am 5.11.2021 zu Aktenzahl 36 S 101/21a des Landesgerichts Korneuburg/Österreich ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet (Auszug aus der Ediktsdatei, ./1). Die Frist zur Anmeldung von Forderungen wurde vom Landesgericht Korneuburg mit 1.12.2021 festgesetzt.

Die EYEMAXX Real Estate AG hat zu den ISIN DE000A3E5VR6, ISIN DE000A289PZ4, ISIN DE000A2YPEZ1 und ISIN DE000A2GSSP3 Anleihen emittiert. Zur Anmeldung von Forderungen hinsichtlich dieser Anleihen ist Folgendes festzuzhalten:

1. Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem österreichischen Teilschuldverschreibungskuratorengesetz bei den zuvor genannten Anleihen nicht gegeben sind, wurde bei Insolvenzeröffnung kein gemeinsamer Kurator zur Vertretung der Anleihegläubiger bestellt (s. auch dazu den Auszug aus der Ediktsdatei, ./1). Ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger nach dem deutschen Schuldverschreibungsgesetz ist bislang nicht bestellt. Konsequenz ist daher, dass die Anleihegläubiger ihre Forderungen selbst anmelden müssen (zur Vertretung s. Punkt 8.), um im Rahmen des Sanierungsverfahrens an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilnehmen zu können.
2. Forderungsanmeldungen der Anleihegläubiger sind nach der österreichischen Insolvenzordnung (IO) ausschließlich schriftlich an das Insolvenzgericht (Landesgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg, Österreich) unter Anführung der Aktenzahl (36 S 101/21a) zu richten. Eine Übermittlung der Forderungsanmeldung an den Insolvenzverwalter ist rechtlich wirkungslos.
3. Die Forderung ist in der Forderungsanmeldung nachvollziehbar zu begründen. Zur Bescheinigung der Forderung ist seitens der Anleihegläubiger ein aktueller Depotauszug (bei Anmeldung der Forderung nicht älter als 3 Werktage) vorzulegen. Zur Anmeldung der Forderung kann das Formular (./2) verwendet werden.
4. In der Forderungsanmeldung können als Forderungen der Kapitalbetrag (Nominale der gezeichneten Anleihe) sowie die bis zur Insolvenzeröffnung (5.11.2021) angefallenen Zinsen angemeldet werden. An Zinsen können daher die von der Schuldnerin zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen nicht mehr bezahlten Zinsen sowie die nach den jeweiligen Zinszahlungsterminen bis zur Insolvenzeröffnung aliquot weiter angefallenen Zinsen geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Zinsen für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung ist unzulässig. Zur Erleichterung der Berechnung der Zinsen übermittle ich in der Anlage eine von der BDO auf Grundlage einer Berechnung des KSV erstellte Aufstellung (./3).
5. Hinsichtlich der von der Schuldnerin begebenen Wandelschuldverschreibung (ISIN DE000A3E5VR6) kann – solange das Wandlungsrecht besteht – nur eine bedingte Insolvenzforderung angemeldet werden (der Insolvenzteilhabeanspruch ist durch die Wandlung in Eigenkapital auflösend bedingt).

6. Für die Forderungsanmeldung fällt eine gerichtliche Pauschalgebühr nach dem österreichischen Gerichtsgebührengesetz in Höhe von € 25,-- an, die dem anmeldenden Gläubiger vom Insolvenzgericht vorgeschrieben wird.
7. In der Forderungsanmeldung sollten eine E-Mailadresse und eine Telefonnummer des anmeldenden Gläubigers zusätzlich angeführt werden.
8. Die Anmeldung von Forderungen im österreichischen Insolvenzverfahren kann durch Anleihegläubiger persönlich oder vertreten durch Rechtsanwälte oder vertreten durch die bevorrechteten österreichischen Gläubigerschutzverbände (in alphabetischer Reihenfolge: Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Kreditschutzverband von 1870 (KSV) und Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC)) erfolgen.
9. Zeitgerecht vor der Sanierungsplantagsatzung (26.1.2022) wird bekannt gegeben, wie zur Teilnahme an der Abstimmung der Besitz an den Anleihen seitens der Anleihegläubiger neuerlich zu bescheinigen ist.

Dr. Ulla Reisch

als Insolvenzverwalter